Trägerverein Volkshochschule und Musikschule Rottenburg am Neckar e.V.

Schulordnung der Musikschule

Stand 12.05.2021

Gültig ab 01.09.2021

musik schule rottenburg am neckar

Präambel

Die Musikschule Rottenburg am Neckar ist eine Abteilung des "Trägervereins Volkshochschule und Musikschule Rottenburg am Neckar e. V.". Die Musikschule ist der Kulturpflege verpflichtet und erfüllt musikalische Bildungsaufgaben in der Stadt und Region Rottenburg. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und hat eine eigene Satzung und ist gemeinnützig anerkannt.

Der Trägerverein versteht sich mit der Region eng verbunden. Der Oberbürgermeister der Stadt Rottenburg ist satzungsgemäß Vorsitzender des Vereinsvorstandes.

Die Musikschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V. Dem Unterricht liegen der Strukturplan und die Rahmenlehrpläne des Verbandes zugrunde.

Die Aufwendungen der Musikschule werden aus den Leistungen der Schüler/ Schülerinnen bzw. deren Erziehungsberechtigten, durch öffentliche Zuschüsse der Stadt Rottenburg, des Landkreises Tübingen, des Landes Baden-Württemberg und aus Spenden gedeckt, für die gerne steuerbegünstigende Spendenbescheinigungen ausgestellt werden.

§ 1 Schuljahr

Das Unterrichtsjahr der Musikschule Rottenburg gliedert sich in zwei Semester:

Wintersemester 1. September – 28./29. Februar
Sommersemester 1. März – 31. Juli

§ 2 Teilnehmende

(1) Am Unterricht teilnehmen können Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
(2) Bei Kindern bis zu einem Alter von 3 Jahren findet der Unterricht in der Regel in Anwesenheit einer erwachsenen Begleitperson statt.

§ 3 Unterricht

(1) Der Unterricht findet wöchentlich statt und orientiert sich an den Ferien- und Feiertagsregelungen der allgemeinbildenden Schulen in der Stadt Rottenburg.
(2) Die Schülerin / der Schüler ist zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.
(3) Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen erlaubt die außerordentliche Kündigung des Vertrages durch die Musikschule. Darüber entscheidet die Schulleitung.
(4) Kann die Schülerin / der Schüler den Unterricht nicht wahrnehmen, soll die Musikschule hierüber frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht wird nicht nachgeholt.
(5) Liegen für das Schulversäumnis Gründe vor, die die Schülerin / der Schüler nicht zu verantworten hat (Krankheit, Wegzug, o. ä.) kann das Unterrichtsentgelt auf Antrag erlassen werden. Darüber entscheidet die Schulleitung.
(6) Bei ärztlich attestierter Krankheit, die eine Teilnahme am Unterricht verhindert, kann nach dem 4. nicht wahrgenommenen Unterrichtstermin auf Antrag das Unterrichtsentgelt ab der 5. Stunde erlassen werden. Über den Antrag entscheidet die Schulleitung.

(7) Die Musikschule kann in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Pandemie, Infektionsschutz) Fernunterricht anbieten. Damit kommt die Musikschule ihrer Unterrichtsverpflichtung im Sinne des Vertrages nach. Nimmt der Schüler /die Schülerin dieses Angebot nicht wahr, hat er / sie nach der 4. entfallenen Stunde ein Kündigungsrecht für die Zeit ab der 5. Stunde.
(8) Film- und Tonaufnahmen zu Unterrichtszwecken bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung von Lehrkraft und Schülerin / Schüler bzw. von Sorgeberechtigten.

§ 4 Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung

(1) Der Unterrichtsvertrag wird für ein Semester abgeschlossen und verlängert sich automatisch um ein weiteres Semester, wenn er nicht fristgerecht gekündigt wird.
(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme in die Musikschule.
(3) Ein Unterricht der Schülerin / des Schülers ist grundsätzlich erst ab Vertragsbeginn möglich.
(4) Anmeldungen nach Semesterbeginn werden bei freien Unterrichtskapazitäten berücksichtigt.
(5) Schülerinnen / Schüler bis zum 27. Lebensjahr werden vorrangig berücksichtigt.
(6) Die Entscheidung über die Aufnahme richtet sich in der Regel nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung. Über Sonderfälle entscheidet die Schulleitung.
(7) Der Unterrichtsvertrag wird mit der Anmeldebestätigung wirksam.
(8) Die ersten 4 Unterrichtstermine gelten als Probezeit. Während dieser Zeit sind beide Vertragspartner berechtigt, den Unterrichtsvertrag ohne Begründung auf den 5. Unterrichtstermin zu kündigen. Dies gilt nicht bei Kursen von begrenzter Dauer (vgl. §4 Abs. 10).
(9) Die Kündigung des Unterrichtsverhältnisses ist nur zum Ende eines Semesters möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Semesterende (Stichtage: 15. Juni bzw. 15. Januar). Die Kündigung ist in Textform an die Musikschule Rottenburg zu richten.
(10) Bei Kursen von begrenzter Dauer ist eine vorzeitige Kündigung nicht möglich.

§ 5 Unterrichtsausfall

(1) Entfällt der Unterricht aus Gründen, welche die Musikschule zu vertreten hat (z. B. Ausfall einer Lehrkraft), sorgt die Musikschule nach Möglichkeit für Ersatzunterricht an einem anderen Termin oder durch einen Vertretungslehrer. Ist dies nicht möglich, wird das Entgelt ab der 2. ausgefallenen Unterrichtsstunde pro Semester für die ausgefallenen Stunden zum Semesterende anteilig erstattet (pro ausgefallener Stunde 1/4 des Monatsbeitrags).
(2) Ist in besonderen Fällen absehbar, dass der Unterricht von der Musikschule nicht erbracht werden kann, so kann die Musikschule den Vertrag ruhend stellen. Damit entfällt sowohl die Unterrichtsverpflichtung als auch die Verpflichtung, das Entgelt zu entrichten. In diesem Fall haben beide Seiten nach 6 in Folge entfallenen Unterrichtsstunden ein Sonderkündigungsrecht auf die 7. Stunde.
(3) Bei Unterrichtsausfall in Folge höherer Gewalt oder sonstiger von der Musikschule nicht zu vertretender Umstände, besteht in den ersten 4 Wochen ab Eintreten der höheren Gewalt kein Anspruch auf Nacherteilung oder Entgelterstattung. Dies beinhaltet ausdrücklich auch Schulschließungen durch gesetzliche oder behördliche Anordnungen (z.B. Pandemiefall). Nach vier Wochen Unterrichtsausfall haben beide Seiten ein Sonderkündigungsrecht.

§ 6 Instrumente

(1) Schülerinnen und Schüler werden in der Regel auf deren eigenen Instrumenten unterrichtet.
(2) Bei der Musikschule Rottenburg können im Rahmen des Verfügbaren Musikinstrumente und Zubehör gemietet werden. Die Höhe der Miete wird von der Musikschule festgelegt.
(3) Die Mietdauer für Instrumente und Zubehör beträgt maximal ein Jahr.
(4) In begründeten Einzelfällen kann die Musikschule die Mietdauer über 1 Jahr hinaus verlängern.
(5) Der Mietvertrag endet sofort mit vertraglicher Beendigung des Unterrichts an der Musikschule
(6) Instrument und Zubehör sind auf Kosten der Mieterin / des Mieters instand zu halten. Das Instrument ist sachgerecht und pfleglich zu behandeln.
(7) Zubehörteile wie Blätter (Holzblasinstrumente) oder Saiten werden von der Schülerin / dem Schüler auf eigene Kosten beschafft.
(8) Das Instrument darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
(9) Verlust, Beschädigung oder sonstige Veränderungen des Instruments sind der Musikschule unverzüglich anzuzeigen. Die Schülerin / der Schüler haftet für Schäden und Verlust gegenüber der Musikschule unabhängig von der Schuldfrage. Der Abschluss einer entsprechenden Instrumenten-Versicherung wird empfohlen.

§ 7 Elternbeirat, Nutzervertretung

Die Musikschule unterstützt und fördert die Arbeit eines Elternbeirats.

§ 8 Haftung

(1) Eine Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Musikschule oder ihrer Mitarbeitenden zurückzuführen.
(2) Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft besteht nur in den Unterrichts- und Veranstaltungsräumen während der vereinbarten Unterrichtszeit bzw. während Veranstaltungen der Musikschule.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit solcher Bestimmungen verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Schulordnung wurde am 12.05.2021 vom Vorstand des Trägervereins beschlossen und tritt zum Sommersemesterbeginn am 01.09.2021 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten alle vorherigen Schulordnungen außer Kraft.